

Stadtrecht

Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarkts (Dult- und Christkindlmarktsatzung)

vom 24. Mai 1978

| | |
|---|--|
| Stadtratsbeschluss: | 12.04.1978 |
| Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Nr. 230 – 8017 e 4/78): | 18.05.1978 |
| Bekanntmachung: | 12.06.1978 (MüABl. S. 131) |
| Änderungen: | 16.06.1987 (MüABl. S. 308) 23.10.1990 (MüABl. S. 383) 24.08.1995 (MüABl. S. 215) 12.12.1996 (MüABl. S. 561) 10.11.1998 (MüABl. S. 383) 14.07.1999 (MüABl. S. 181) 26.07.2001 (MüABl. S. 300) 28.03.2003 (MüABl. S. 83) 18.07.2003 (MüABl. S. 227) 20.02.2004 (MüABl. S. 54) 30.10.2006 (MüABl. S. 442) 13.08.2008 (MüABl. S. 564) 01.11.2008 (MüABl. S. 609) |

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136), folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) In der Landeshauptstadt München finden jährlich drei Dulten und der Christkindlmarkt (Märkte) statt. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Landeshauptstadt München.

(2) Die Haupttage der Dulten sind in der Regel bei der Maidult der 1. Mai, bei der Jakobi-Dult der erste Sonntag nach dem 25. Juli (dem Jakobitag), bei der Kirchweihdult der dritte Sonntag im Oktober (Kirchweihsonntag). Die genauen Markttag werden im Januar festgesetzt und im Amtsblatt der Landeshauptstadt München veröffentlicht. Die Dulten beginnen am Samstag vor den Haupttagen und enden am neunten Tag (Sonntag) mit der Schlussstunde.

(3) Der Christkindlmarkt findet alljährlich vom Freitag vor dem ersten Adventssonntag um 10 Uhr bis zum Heiligen Abend um 14 Uhr statt. Die Landeshauptstadt München kann den Christkindlmarkt am 23. Dezember beenden, wenn der 24. Dezember (Hl. Abend) auf einen Sonntag fällt.

§ 2 Marktplatz

Das Marktgebiet für die Dulten ist der Mariahilfplatz in der Au. Das Marktgebiet für den

Christkindlmarkt im Fußgängerbereich "Altstadt" ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Benützung der Märkte

(1) Wer auf den Dulten und auf dem Christkindlmarkt innerhalb des Marktplatzes Waren oder gewerbliche Erzeugnisse anbieten, Speisen und Getränke verabreichen oder Schaustellungen und andere Lustbarkeiten veranstalten will (Marktbezieher), bedarf der Zuweisung einer bestimmten Verkaufseinrichtung oder Verkaufsfläche durch die Landeshauptstadt München. Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Übersteigen die Bewerbungen die verfügbaren Verkaufsflächen oder Verkaufseinrichtungen, so erfolgt die Zulassung nach einem vom Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft des Münchner Stadtrates vorgegebenem Vergabesystem. Juristische Personen und Personengesellschaften haben bei der Antragstellung Nachweis über die Mitglieder des Vorstandes bzw. der Geschäftsführung und über die Gesellschafter vorzulegen.

Gebührensschuldner und Bewerber, deren Angebot dem Gesamtcharakter des Marktes nicht entsprechen, können am Vergabeverfahren nicht teilnehmen.

§ 4 Zugelassene Waren und Leistungen

(1) Auf den Dulten sind der Verkauf von Waren aller Art sowie Schaustellungen und sonstige Lustbarkeiten zugelassen.

(2) Auf dem Christkindlmarkt ist nur der Verkauf von Waren zugelassen. Das Warenangebot hat dem besonderen Charakter des Christkindlmarktes zu entsprechen. Schaustellungen und Lustbarkeitsbetriebe sind ausgeschlossen.

(3) Zum Verabreichen von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz erforderlich.

(4) Nicht zugelassene Waren sind:

1. Feuergefährliche oder leicht explodierende Waren, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Munition, Wurfpeile, Spielzeugspritzpistolen, Kriegsspielzeuge, Spielzeugwaffen und Ähnliches;
2. Glücks- und Wahrsagebriefe, Horoskope;
3. Waren, deren Angebot gegen die guten Sitten verstoßen würden; auf den besonderen Charakter des Christkindlmarktes ist Rücksicht zu nehmen;
4. der Verkauf von Luftballonen in Ausschankbetrieben; beim Christkindlmarkt dürfen überhaupt keine Luftballone verkauft werden;
5. der Verkauf von Lebensmitteln, Heil- und Schönheitsmitteln durch Gebrauchtwarenhändler.

(5) Freiverkäufliche Arzneien dürfen nur abgegeben werden, wenn:

1. eine Bestätigung der für den Hersteller zuständigen Regierung vorliegt, wonach die feilgebotenen Arzneimittel freiverkäuflich sind und dem § 51 Arzneimittelgesetz entsprechen;
2. der Verkäufer sich jeder irreführenden oder in sonstiger Weise unzulässigen Anpreisung enthält.

§ 5 Zuteilung des Standplatzes

(1) Jeder Marktbezieher erhält einen Standplatz zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Der zugewiesene Standplatz darf nicht vertauscht, an Dritte überlassen oder zum Betrieb einer anderen als in der Zulassung angegebenen Geschäftsart verwendet werden. Die zugewiesenen Verkaufsflächen dürfen nicht überschritten werden.

(2) Gleichartige Geschäfte können auf einem Teil des Marktplatzes zusammengefasst werden. In der Regel werden die Bezieher der Dulten nach der Art ihres Geschäfts in folgende Gruppen eingeteilt:

1. Schaustellerbetriebe, d. h. Schaustellungen und sonstige Lustbarkeiten, ferner nach Schaustellerart betriebene Verkaufsgeschäfte;
2. Ausschankbetriebe für geistige Getränke, d. h. Ausschank von Bier, Wein, Branntwein, Likör, Most usw. zum Genuss an Ort und Stelle;
3. Gebrauchtwaren-/Antiquitätenhändler, d. h. Verkäufer von alten und gebrauchten Waren irgendwelcher Art (sog. Tandler);

4. Geschirrhändler, d. h. Verkäufer von Geschirr aller Art und von Haushaltsgeräten;
5. Neuheitenverkäufer, d. h. sog. Spezialisten oder billige Jakobe (Rappomacher), die ihre Ware durch Ausrufen oder Erklären anbieten;
6. sonstige Fierantenbetriebe, d. h. die übrigen, nicht unter Nr. 1 bis 5 aufgeführten Dultbezieher, in der Hauptsache mit Verkauf von Waren in fieranteneigenen oder städtischen fliegenden Ständen oder Verkaufsbuden.

§ 6 Erlöschen des Benützungsanspruchs

Plätze und Stände, die am Tag vor Marktbeginn bis 12.00 Uhr nicht bezogen sind, werden um 14.00 Uhr des gleichen Tages anderweitig vergeben.

§ 7 Stadteigene Verkaufseinrichtungen

Stadteigene Verkaufseinrichtungen werden von der Landeshauptstadt München bezugsfertig aufgestellt. Der Benützungsberechtigte hat den Stand ohne Änderung auf seine Kosten einzurichten, insbesondere die elektrische Installation durch einen von SWM Versorgungs GmbH zugelassenen Elektriker vornehmen zu lassen. Schäden an der Verkaufseinrichtung sind unverzüglich anzuzeigen. Die Landeshauptstadt München übernimmt keine Gewähr dafür, dass ihre Verkaufseinrichtungen wetterfest sind.

§ 8 Geschäftseinrichtungen der Marktbezieher

(1) Eigene Verkaufseinrichtungen sind von den Marktbeziehern auf dem zugewiesenen Standplatz spätestens bis 12.00 Uhr am Tag vor Marktbeginn bezugsfertig aufzustellen und so zu unterhalten, dass niemand gefährdet werden kann. Die Landeshauptstadt München kann einen Nachweis über die Standfestigkeit verlangen. Wird der Nachweis nicht erbracht oder besteht Gefahr im Verzug, kann die Beseitigung der Verkaufseinrichtung angeordnet werden.

(2) Die Errichtung fliegender Bauten durch die Marktbezieher muss der Landeshauptstadt München – Lokalbaukommission unter Vorlage des Prüfbuches und Angabe des Standplatzes drei Wochen vor Beginn des Marktes gesondert angezeigt werden (Art. 85 Abs. 5 Bayer. Bauordnung). Nicht anzeigepflichtig ist die Errichtung von fliegenden Bauten unter 30 qm Grundfläche und 5 m Höhe, wenn von ihnen keine besonderen Gefahren ausgehen können und sie keine außergewöhnlichen Kräfte aufzunehmen haben. Die Errichtung von Schießständen ist stets anzeigepflichtig.

(3) Aufgrabungen im Bereich der befestigten Straßen und in Baumgräben sind auf dem Marktplatz nicht zulässig.

§ 9 Stromversorgung

Die Belieferung mit Strom muss spätestens am zehnten Tag vor Marktbeginn bei der SWM Versorgungs GmbH gesondert beantragt werden.

§ 10 Brandschutz

(1) Die allgemein gültigen Vorschriften des Vorbeugenden Brandschutzes sowie die folgenden Brandschutzauflagen sind zu beachten. Die Branddirektion ist berechtigt, bei Zuwiderhandlung und groben Verstößen gegen Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen neben der Strafverfolgung die Einstellung des Betriebes zu fordern.

(2) Feuerstätten und Grillanlagen dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die Branddirektion in Betrieb genommen werden.

(3) Die Verwendung von Flüssiggas ist grundsätzlich untersagt. Kann auf Flüssiggasanlagen nicht verzichtet werden, dann sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der Branddirektion in allseits geschlossenen, gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen.

Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar anzuordnen.

Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind.

Die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Flüssiggasanlage muss bescheinigt werden. Die Bescheinigung ist auf Verlangen vorzulegen.

| Leitungsanlage der Flüssiggasanlage | Prüfung der Flüssiggasanlage | Gültigkeit der Bescheinigung |
|---|--|------------------------------|
| Anschluss einer Leitung mit max. 40 cm Länge direkt an der Flüssiggasflasche oder dem Umschaltventil, wobei bei der Aufstellung sonstige Schraubverbindungen nicht gelöst werden dürfen | Flüssiggas-Fachbetrieb oder TRF-Sachkundiger | 2 Jahre |
| Sicherheits-Gasschlauchleitung mit Steckverbindung (Gassteckdose) | Flüssiggas-Fachbetrieb oder TRF-Sachkundiger | 2 Jahre |
| Sonstige Leitungen (z.B. fest verlegte Leitungen) | Flüssiggas-Fachbetrieb oder TRF-Sachkundiger | Für eine Aufstellung |
| Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen | Sachkundiger | 2 Jahre |

(4) Verpackungsmaterial aller Art darf außerhalb von Buden und Ständen nicht gelagert werden.

(5) Zum Ausstatten und zum Herstellen von Einbauten, Buden, Ständen und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe (B 1 nach DIN 4102) verwendet werden.

(6) Bei jedem Verkaufswagen, Imbissstand, Fahrgeschäft und sonstigen Betrieben ist jeweils ein geeigneter Feuerlöscher nach DIN EN 3 bereitzuhalten (Löschmittelinhalt mindestens 6 kg). Die Feuerlöscher müssen von einem Sachkundigen geprüft sein (mindestens jährlich).

(7) Die Abstandsflächen zwischen den Ständen dürfen nicht überdacht oder anderweitig genutzt werden.

§ 11 Verkaufs- und Betriebszeiten

(1) Folgende Verkaufszeiten und Betriebszeiten sind einzuhalten:

Verkaufszeiten

(täglich, außer während der Jakobidult an einem Tag bis 23.00 Uhr)

Mai- und Jakobidult 9.00 - 20.00 Uhr

Kirchweihdult 9.00 - 19.00 Uhr

Christkindlmarkt

| Mo.-Fr. | Samstag | Sonntag | Heiliger Abend |
|-------------------|------------------|-------------------|------------------|
| 10.00 - 20.30 Uhr | 9.00 - 20.30 Uhr | 10.00 - 19.30 Uhr | 9.00 - 14.00 Uhr |

Betriebszeiten

(täglich, außer während der Jakobidult an einem Tag bis 23.00 Uhr)

Mai- und Jakobidult 10.30 – 20.00 Uhr

Kirchweihdult 10.30 – 19.00 Uhr

Christkindlmarkt -----

(2) Betriebszeiten sind die Öffnungszeiten von Schausteller- und Lustbarkeitsbetrieben.

(3) Musikdarbietungen der Lustbarkeitsbetriebe sind von Montag bis Samstag ab 10.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen erst ab 11.30 Uhr zulässig.

(4) Der Ausschank in Betrieben mit Sitzgelegenheiten ist eine halbe Stunde vor Marktschluss einzustellen. Inhaber von Schankbetrieben und Verkaufsstellen für Getränke und Speisen haben im Bereich ihrer Stände für sichere Abstellgelegenheiten von Behältnissen, insbesondere im Bereich der Brüstungen an den U-Bahnaufgängen zu sorgen.

§ 12 Regelung der Gewerbeausübung

(1) Jeder Geschäftsinhaber hat während der Verkaufs- oder Betriebszeit auf seinem Standplatz anwesend zu sein. Er darf sich nur für kurze Zeit vertreten lassen. Neuheitenverkäufer können sich jedoch von einem Mitarbeiter ablösen lassen. Ist der Geschäftsinhaber eine juristische Personengesellschaft, so ist ein bevollmächtigter Vertreter zu benennen, der während der Verkaufs- und Betriebszeiten am Stand anwesend ist. Für den bevollmächtigten Vertreter gilt die Vertretungsregelung wie für den Geschäftsinhaber selbst. Darüber hinaus muss am Stand eine gültige Vollmacht für den bevollmächtigten Vertreter vorhanden sein, die im Bedarfsfall auf Verlangen vorgezeigt werden muss.

(2) An jedem Standplatz sind Familienname und mindestens ein ausgeschriebener Vorname des Geschäftsinhabers in deutlicher Schrift gut sichtbar anzubringen.

(3) Werbevorrichtungen (z. B. Fahnen, Transparente, Schilder) und Waren dürfen nicht so angebracht oder aufgestellt werden, dass sie über die Verkaufseinrichtungen oder die Verkaufsfläche hinausragen.

(4) Der Marktplatz und die stadteigenen Verkaufseinrichtungen dürfen nicht verunreinigt oder beschädigt werden; jeder Geschäftsinhaber hat seinen Standplatz sauber zu halten.

(5) Wohn- und Materialwagen, Autos, Kisten usw. dürfen nur auf den von der Stadt bestimmten Plätzen hinterstellt werden. Die Plätze sind stets in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten. Geschirrhändler haben ihre Kisten unter den Verkaufstischen unterzubringen.

(6) Alle Marktbezieher haben eine ausreichende Haftpflicht-, Feuer- und – soweit erforderlich – Unfallversicherung abzuschließen, die alle möglicherweise zu erwartenden Schadensansprüche aus der Marktstätigkeit deckt.

(7) Inhaber von Schausteller- und Ausschankbetrieben haben stets dafür zu sorgen, dass die Gänge, insbesondere die Ausgänge, sowie alle notwendigen Fluchtwege freigehalten werden.

§ 13 Unzulässige Geschäftsausübung

(1) Auf dem Marktplatz darf außerhalb des zugewiesenen Standplatzes keine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt werden.

(2) Die gewerbliche Tätigkeit darf nicht in einer Weise ausgeübt werden, die geeignet ist, Marktbesucher zu belästigen. Insbesondere ist es unzulässig, Marktbesucher durch Anfassen, Lärminstrumente, Lautsprecher und Tonübertragungsgeräte oder durch Ausrufen auf das Warenangebot aufmerksam zu machen. Neuheitenverkäufer dürfen ihre Waren durch Ausrufen anbieten. Fahrgeschäften ist die Verwendung von Ausrufen nicht gestattet.

(3) Ferner ist unzulässig:

1. Waren unmittelbar aus Kraftfahrzeugen abzugeben;
2. Waren zu versteigern oder gewerbsmäßig auszuspielen (z. B. Verkauf von Glückspaketen oder Losen);
3. Werbung, soweit sie nicht von Marktbeziehern an ihrem Standplatz und für ihre eigenen Zwecke erfolgt.

§ 14 Verhalten auf dem Marktplatz

(1) Sammlungen aller Art und für jeden Zweck dürfen, auch wenn sie im übrigen Stadtbereich genehmigt sind, auf dem Marktgelände nicht durchgeführt werden.

(2) Verunreinigungen jeder Art sind zu vermeiden. Bei der Abfallentsorgung sind die geltenden Gesetzesbestimmungen zu beachten. Insbesondere gilt: Die Marktbezieher haben den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. Die Ausgabe von Speisen und Getränken darf nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen erfolgen; Ausnahmen von

dieser Regel bedürfen einer besonderen Genehmigung im Einzelfall, wobei in der Genehmigung festgelegt werden kann, aus welchen verwertbaren Stoffen die Verpackungen und Behältnisse beschaffen sein müssen. Die Stadt kann durch Bedingungen und Auflagen (§ 3 Abs. 1 Satz 2) oder allgemein durch öffentliche Bekanntmachung festlegen, in welcher Art, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit ihr die Abfälle zu überlassen sind; soweit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, sind die Abfälle in die aufgestellten Abfalltonnen zu werfen.

(3) Der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Radfahren, Radschieben und Fahren mit Rollbretern, Inlineskates, Scootern, Kickboards und ähnlichen Vorrichtungen ist auf dem Marktgelände verboten. Dieses Verbot gilt nicht für die Belieferung von Marktbetrieben auf Dulten und auf dem Christkindlmarkt bis zum täglichen Marktbeginn.

(4) Außerhalb der Verkaufs- und Betriebszeiten darf der Dult-Marktplatz fünf Tage vor Marktbeginn bis zu einem Tag nach Marktende, außer von den zuständigen Bediensteten der Landeshauptstadt München oder ihrer Beauftragten von Unbefugten nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den Christkindlmarkt. Die Geschäftsinhaber und deren Personal haben an Markttagen am Ende der Verkaufszeit ihre Betriebe abzuschließen und den Marktplatz alsbald zu verlassen.

(5) Auf dem Dult-Marktplatz ist sieben Tage vor Dultbeginn parken verboten.

§ 15 Räumung des Marktplatze s

(1) Der Mariahilfplatz ist von den Benützern städtischer Verkaufseinrichtungen spätestens am ersten Werktag, von den Inhabern eigener Betriebseinrichtungen spätestens am dritten Werktag nach Dultende zu räumen. Die Standplätze sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzulassen.

(2) Der Christkindlmarkt ist von den Benützern städtischer Verkaufseinrichtungen spätestens bis zum zweiten Weihnachtsfeiertag von den Inhabern eigener Verkaufsstände bis zum ersten Werktag nach Weihnachten zu räumen.

§ 16 Aufsicht

Die Geschäftsinhaber und alle Personen, die sich auf dem Marktplatz aufhalten, haben den von den zuständigen Bediensteten der Landeshauptstadt München im Vollzug dieser Dult- und Christkindlmarktsatzung getroffenen Anordnung für den Einzelfall Folge zu leisten.

Verfahrensvorschriften

§ 17 Bewerbung

(1) Wer an den Märkten als Gewerbetreibender teilnehmen will (Marktbewerber), muss sich bei der Landeshauptstadt München, Referat für Arbeit und Wirtschaft, Tourismusamt, Postfach, 80313 München, oder Tourismusamt, Servicezentrum Theresienwiese, Matthias-Pschorr-Straße 4, 80339 München bis spätestens 31. Januar schriftlich bewerben. Maßgebend für den Zeitpunkt einer zugesandten Bewerbung ist das Datum des Poststempels. Die Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist.

(2) In der Bewerbung sind die genauen Personalien des Bewerbers, Art und Größe seines Geschäfts, der gewünschten Verkaufsfläche oder des gewünschten städtischen Verkaufsstandes sowie eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Waren, Dienstleistungen oder Lustbarkeiten anzugeben und ein aktuelles Foto des angebotenen Sortiments vorzulegen.

§ 18 Einweisung in den Standplatz

Zur Platzeinweisung muss von allen Marktbeziehern der Zuteilungsbescheid und der Nachweis über die Zahlung der Gebühren vorgelegt werden.

Schlussvorschriften

§ 19 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Abs. 1 ohne gültige Zuweisung gewerblich auf den Märkten tätig wird oder die mit der Zuweisung verbundenen Auflagen nicht erfüllt,
2. entgegen § 4 Abs. 4 nicht zugelassene Waren anbietet,
3. entgegen § 4 Abs. 5 Arzneimittel abgibt,
4. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 den zugewiesenen Standplatz vertauscht, an Dritte überlässt oder zum Betrieb einer anderen als in der Anmeldung angegebenen Geschäftsart verwendet,
5. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 4 über die zugewiesenen Verkaufsflächen hinaus Flächen benützt,
6. entgegen § 7 Satz 3 Schäden an den stadteigenen Verkaufseinrichtungen nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 10 die Bestimmungen über die Feuersicherheit nicht einhält,
8. die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 über die Verkaufs- und Betriebszeiten übertritt,
9. entgegen § 11 Abs. 3 an Sonn- und Feiertagen vor 12 Uhr als Inhaber eines Lustbarkeitsbetriebs Musikdarbietungen zulässt,
10. entgegen § 11 Abs. 4 als Betriebsinhaber den Ausschank in Betrieben mit Sitzgelegenheit nicht eine halbe Stunde vor Marktschluss einstellt,
11. entgegen § 13 Abs. 1 außerhalb des zugewiesenen Standplatzes gewerbliche Tätigkeit ausübt,
12. den in § 13 Abs. 2 Satz 2 und Satz 4 sowie Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen über die Art der Ausübung der gewerblichen Tätigkeit zuwiderhandelt,
13. entgegen § 14 Abs. 2 den Marktplatz verunreinigt oder Speisen und Getränke nicht in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgibt oder einer Genehmigung oder einer öffentlichen Bekanntmachung zuwiderhandelt,
14. entgegen § 14 Abs. 3 sich auf dem Marktplatz unbefugt mit einem Fahrzeug aufhält,
15. entgegen § 14 Abs. 4 außerhalb der Verkaufs- und Betriebszeit unbefugt den Dultmarktplatz betritt oder sich dort aufhält,
16. den Anordnungen gemäß § 16 nicht Folge leistet.

(2) Andere Straf- und Bußgeldbestimmungen, insbesondere des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 20 Ersatzvornahme

(1) Weigert sich ein Marktbezieher, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen Anordnung nach Androhung der Ersatzvornahme binnen angemessener Frist nachzukommen, so kann die Landeshauptstadt München die Handlung auf Kosten des Marktbeziehers ausführen. Bei Gefahr im Verzug kann von Androhung und Fristsetzung abgesehen werden.

(2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 21 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Landeshauptstadt München für die Dulten und den Christkindlmarkt (Münchner Dult- und Marktordnung) vom 20. April 1971 (MüABI. S. 55) außer Kraft.

(3) Die Bestimmungen der Satzung über die Sondernutzungen an den Fußgängerbereichen Karlsplatz – Marienplatz – Frauenplatz – Theatinerstraße, Viktualienmarkt – Dreifaltigkeitsplatz und Petersplatz (Altstadt – Fußgängerbereich – Satzung) vom 21. Juli 1971 (MüABI. S. 117) in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt, soweit nicht durch diese Satzung für den Christkindlmarkt ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

